

Verpflichtend ist jedoch, dass die EU-Kommission bis 2029 darüber unterrichtet wird.

EU-Reparierbarkeitsindex

Der in Frankreich 2021 eingeführte Reparaturindex (Indice de réparabilité) gilt als Vorbild für ein EU-weites Instrument – den

Reparatur- oder Reparierbarkeitsindex. Ihn gibt es bereits seit Mitte 2025. Er gilt für seit diesem Zeitpunkt neu in den Markt gebrachte Modelle. Ein Score verdeutlicht, wie leicht sich ein Smartphone oder Tablet reparieren lässt. Bisher sind dies die einzigen Gerätekategorien, für die der Index

schon verpflichtend ist. Folgen soll er für Laptops, Drucker und PCs sowie Staubsauger und Wäschetrockner. Wann das der Fall sein wird, steht derzeit noch nicht fest. Bei einem Smartphone sehen Sie beispielsweise ein Reparatursymbol aus Schraubendreher und -schlüssel auf der rechten, un-

JURISTISCHE FOLGEN AUS DEM RECHT AUF REPARATUR: ANWÄLTIN BIRGIT SCHREIER IM INTERVIEW



Das neue Recht auf Reparatur bringt zahlreiche Änderungen für das Kaufvertragsrecht. Im Interview erklärt Rechtsanwältin Birgit Schreier die neue Rechtslage. Schreier ist bei der Wirtschaftskanzlei Heuking im Vertriebsrecht tätig.



Bild: © Heuking

Rechtsanwältin Birgit Schreier

PC-WELT: Was folgt durch das Recht auf Reparatur für das Kaufvertragsrecht?

Schreier: Der Gesetzgeber verfolgt mit den Änderungen das Ziel, die Reparatur mangelhafter Produkte gegenüber der Ersatzlieferung zu stärken. Dafür wird das Kaufvertragsrecht an vier wesentlichen Punkten geändert: Die „Reparierbarkeit“ eines Produktes wird als übliches Beschaffenheitsmerkmal aufgenommen. Lässt sich ein Produkt nicht reparieren, obwohl das normalerweise erwartet werden kann, gilt es als mangelhaft. Dem Käufer stehen Gewährleistungsrechte zu. Wählt ein Verbraucher die Reparatur (anstelle der Ersatzlieferung), verlängert sich die Verjährungsfrist um weitere zwölf Monate. Der Unternehmer, der ein Produkt verkauft, muss den Verbraucher über das Wahlrecht zwischen Reparatur und Ersatzlieferung sowie über die Verlängerung der Verjährungsfrist im Falle der Reparatur informieren. Außerdem schuldet der Verkäufer im Rahmen der Gewährleistung bisher eine neuwertige Ersatzsache im Falle der Ersatzlieferung. Künftig kann im Rahmen der Ersatzlieferung auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers eine überholte Sache (Stichwort: „refurbished“) geliefert werden.

Zusätzlich – und außerhalb des Kaufvertragsrechts – wird für bestimmte Produktgruppen eine Reparaturverpflichtung des Herstellers in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) aufgenommen. Wenn ein entsprechendes Gerät kaputtgeht, kann der Verbraucher vom Hersteller verlangen, dass es unentgeltlich oder zu einem angemessenen Preis innerhalb eines angemessenen Zeitraums repariert wird. Dies gilt auch dann, wenn etwaige (kaufvertragliche) Verjährungsfristen oder Garantiezei-

ten abgelaufen sind. Die neue Reparaturverpflichtung betrifft nicht den Verkäufer und das Kaufvertragsrecht, sondern den Hersteller. Der Verbraucher erhält ihm gegenüber einen Anspruch, auch wenn er das Produkt nicht beim Hersteller, sondern bei einem Händler erworben hat.

PC-WELT: Wie wirken sich die erweiterten Verbraucherrechte auf bestehende Geschäftsmodelle aus?

Schreier: Für Hersteller und Händler dürfte sich die Bedeutung des After-Sales-Geschäftes erhöhen. Verkäufer müssen die Reparaturfähigkeit, Ersatzteilverfügbarkeit und gegebenenfalls Servicepartnernetze stärker in ihre Produkt- und Kostenkalkulationen einbeziehen. Gleichzeitig begünstigt das Recht auf Reparatur tendenziell Reparaturbetriebe, Ersatzteilhändler und Refurbisher.

PC-WELT: Wie lassen sich die neuen Reparaturpflichten rechtssicher und gleichzeitig wirtschaftlich umsetzen?

Schreier: Eine transparente Verbraucherkommunikation sowie standardisierte Reparaturangebote dürften helfen. Es empfiehlt sich eine saubere Trennung von Gewährleistungsrechten, Garantien und Reparaturverpflichtungen. Für Hersteller und Händler könnte das Recht auf Reparatur damit nicht nur eine zusätzliche Pflicht, sondern auch Anlass sein, die After-Sales-Strukturen als eigenständigen Geschäftsbereich auszubauen. Gleichzeitig sollten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie gegebenenfalls Rahmenlieferverträge an die neuen Regelungen im Kaufvertragsrecht angepasst werden.

PC-WELT: Inwiefern verändern die neuen Vorgaben auch bestehende Regelungen zu Ökodesign und Gewährleistung?

Schreier: Im Gewährleistungsrecht bleibt die Ausgangslage unverändert: Ist die Kaufsache mangelhaft, kann der Käufer nach eigener Wahl Reparatur oder Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen. Der Verkäufer muss die Kosten der Reparatur oder die Kosten der Ersatzlieferung tragen. Die neuen Regelungen verändern vor allem die praktische Gewichtung. Die Reparatur soll gegenüber der Ersatzlieferung und dem kompletten Produktaustausch attraktiver werden. Ökodesign – verstanden als Mindestanforderungen an Produkte etwa zu Ressourcenverbrauch, Reparierbarkeit und Materialeffizienz – wird ein vorgelagertes Compliance-Thema. Künftig müssen Hersteller nicht nur prüfen, ob ein Produkt bestimmte technische Mindestanforderungen erfüllt, sondern auch, ob die Reparierbarkeit des Produktes gegeben ist.